

## Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen Nr. 4a - Sonderausgabe 29. Januar 2024

Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

### Haushaltssatzung der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2024 vom 24.01.2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gelsenkirchen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.384.834.403 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.452.985.782 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	14.200.000 EUR
somit auf	1.438.785.782 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

1.306.048.590 EUR

laufender Verwaltungstätigkeit auf

1.399.200.259 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

294.770.217 EUR

362.292.059 EUR und der Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in folgenden Teilergebnisplänen abgebildet:

Produktgruppe	Bezeichnung
1102	Verwaltungsführung
1107	Öffentlichkeitsarbeit
1108	Personal- und Organisationsmanagement
1110	Hochbaumanagement
1111	Recht
1112	Flächenmanagement
1215	Gefahrenabwehr und Rettungsdienst
3102	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
3603	Hilfe für junge Menschen und ihre Familien
5102	Räumliche Planung
5103	Vermessung, Geobasisdaten, Geodatenmanagement
5104	Bodenordnung und Grundstückswertermittlung
5201	Bauaufsicht, Beratung, Denkmalangelegenheiten
5202	Wohnungswesen
5302	Gelsenkanal (GK)
5401	Verkehrsplanung
5402	Verkehrsanlagen und -einrichtungen
5403	ÖPNV (VRR-Umlage für Inanspruchnahme)
5501	Natur- und Landschaftsschutz
5601	Präventiver und repressiver Umweltschutz
6101	Zentrale Finanzwirtschaft

## § 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

135.051.696 EUR

festgesetzt.

Hiervon entfallen 33.500.000 EUR auf eine Sonderkreditermächtigung für den durch eine städtische Tochtergesellschaft ausgeführten Bau von Schulen und weiteren Infrastruktureinrichtungen.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

92.291.164 EUR

festgesetzt.

# § 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

53.951.379 EUR

festgesetzt.

## § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

800.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

337,50 v. H.

 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

675,00 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

480,00 v. H.

(Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung).

### § 7 Haushaltssicherungskonzept

Die Haushaltssatzung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei muss der Haushalt ausgeglichen sein. Dies ist im Planungszeitraum erfüllt, so dass ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufzustellen ist.

## § 8 Kredite im Rahmen des zentralen Schuldenmanagements

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften rentierlich aufgenommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 EUR

festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

#### § 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

- 1. kw-Vermerke
  - 1.1 Ist ein bei einer Organisationseinheit angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt eine entsprechend bewertete Stelle zu diesem Zeitpunkt weg.
  - 1.2 Ist kein Termin angegeben, so entfällt die nächste freiwerdende und entsprechend bewertete Stelle in der Organisationseinheit, wenn die Aufgaben entfallen sind oder durch Umorganisation bewältigt werden können.

#### 2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, so ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

# § 10 Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

- 1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 57.551.431 EUR (4 v. H. der Gesamtaufwendungen nach § 1 Haushaltssatzung) übersteigt.
- 2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 28.775.716 EUR (2 v. H. der Gesamtaufwendungen) übersteigen.
- 3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 4.316.357 EUR (3 v. T. der Gesamtaufwendungen).

#### § 11 Überplanmäßige/außerplanmäßige Haushaltsermächtigungen

- 1. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer Zeile eines Teilergebnisplanes den Betrag von 1.438.786 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen) übersteigen. Dies gilt für die korrespondierenden konsumtiven Auszahlungen entsprechend.
- 2. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer investiven Finanzstelle den Betrag von 1.438.786 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen) übersteigen.
- Für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW gilt in Anlehnung an die Regelungen für überund außerplanmäßige Auszahlungen je investiver Finanzstelle eine Erheblichkeitsgrenze von 1.438.786 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen).
- 4. Über die Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheiden
  - bis 50.000 EUR
     die Leitung der Abteilung Haushalt und zentrales Controlling,
  - über 50.000 bis 150.000 EUR die Leitung des Referats Stadtkämmerei und Finanzen,
  - über 150.000 EUR
     die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer.

Ausgenommen von dieser Delegation sind überplanmäßige Ermächtigungsbereitstellungen, für die keine vollumfänglichen Deckungen bereitstehen oder die eine Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze aus § 13 dieser Satzung zur Folge hätten. Die Entscheidung über derartige Bereitstellungen verbleibt – ebenso wie die Entscheidung über außerplanmäßige Mehrbedarfe – in der Zuständigkeit der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers.

# § 12 Einzeldarstellung Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

### § 13 Berichtspflicht

- Als wesentlich im Sinne der Berichtspflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW gilt ein Betrag, der 28.775.716 EUR (2 v. H. der Gesamtaufwendungen) übersteigt.
- 2. Als wesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten Erhöhungen der Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplans ab 40 v. H.; sofern diese Abweichung mindestens 50.000 EUR beträgt. Erhöhungen ab 500.000 EUR gelten in jedem Fall als wesentlich.

### § 14 Budgetierung

- 1. Zur flexiblen Bewirtschaftung im **Ergebnishaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Aufwendungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:
  - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
  - Transferaufwendungen
  - Sonstige ordentliche Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Festwerte
  - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Alle genannten Aufwandsermächtigungen innerhalb eines Vorstandsbereichsbudgets oder Sonderbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. In den jeweiligen Vorstandsbereichen kann hiervon abgewichen werden.

Die mit einem Zweckbindungsvermerk versehenen Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 – Zentrale Finanzwirtschaft – keinem Budget zugeordnet.

Für die Personalaufwendungen und für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen sowie Eigengesellschaften werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

- 2. Im **Finanzhaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Auszahlungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:
  - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
  - Transferauszahlungen
  - Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
  - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

In den jeweiligen Vorstandsbereichen kann hiervon abgewichen werden.

Auszahlungen in Zusammenhang mit Aufwendungen, die mit einem Zweckbindungsvermerk versehen sind, sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 – Zentrale Finanzwirtschaft – keinem Budget zugeordnet.

Für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen und Eigengesellschaften werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

 Bei allen investiven Finanzstellen sind die Finanzpositionen mit Ausnahme der Festwerte (Finanzpositionen 782602-782664) innerhalb der jeweiligen Finanzstelle gegenseitig deckungsfähig. Die Festwertpositionen sind innerhalb einer investiven Finanzstelle gegenseitig deckungsfähig.

\_\_\_\_\_

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Anzeige der Stadt Gelsenkirchen vom 21.12.2023 hat die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 15.01.2024, Aktenzeichen 31.1.11.02-021/2023.0003 folgende Entscheidung getroffen:

- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Aus der Prüfung ergeben sich keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Absatz 6 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ab dem 29.01.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 in den Räumen der Stadtkämmerei, Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, Zimmer 415, 45879 Gelsenkirchen, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einsichtszeiten bei der Stadtkämmerei (nach Terminvereinbarung):

Montag bis Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 24. Januar 2024

Die Oberbürgermeisterin In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)

### Referat 15 (Wirtschaftsförderung)

### Tagesordnung

für die 19. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation, Beherbergung und Gastronomie am 30. Januar 2024, 15.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Sachstandsbericht Schloß Stolzenfelz - Antrag FDP-Ratsfraktion -	20-25/5924
3	Sachstandsbericht Umsetzung des Klimamaßnahmenprogramms 2023 - 2025	20-25/5905
4	Vorstellung des Beraters Start-Up, Netzwerke und Gründungswettbewerbe	
5	Jahresprogramm 2024 WIBG	
6	Berichte zu aktuellen Projekten der Wirtschaftsförderung	
7	Mitteilungen und Anfragen	
7.1	Mitteilungen	
7.1.1	Anfrage des sachkundigen Einwohners Herrn Zimmer – Überblick über die Situation der Gastronomie und der Beherbergungsbetriebe in Gelsenkirchen –	20-25/5911
7.2	Anfragen	
B. Nichtöffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung	
2	Berichte zu aktuellen Projekten der Wirtschaftsförderung	
3	Mitteilungen und Anfragen	
3.1	Mitteilungen	
3.2	Anfragen	

Gelsenkirchen, 25. Januar 2024

I. V. Henze

### Vorstandsbereich 5 (Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz)

### **Tagesordnung**

für die 19. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeit gemeinsam mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Innovation, Beherbergung und Gastronomie am 30. Januar 2024, 17.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:		Drucksache Nr.
1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Durchführung einer gemeinsamen Sondersitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation, Beherbergung und Gastronomie zum Thema "Drohende Schließung des Gelsenkirchener Produktionsstandortes von ZF Automotive Germany GmbH"	20-25/5880
3	Mitteilungen und Anfragen	
3.1	Mitteilungen	
3.2	Anfragen	

### B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 25. Januar 2024

I. V. Henze

Bek	anntmachunge	n anderer	Behörden	und
Kör	perschaften des	s öffentlic	hen Recht	S

Sonstige	
Bekanntmachungen	Ш

Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 76. Jahrgang. Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich, Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter: www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.